ENGAGEMENT GLOBAL

bengo FÖRDERUNG AUSLANDSPROJEKTE

Auslegung der Nr. 6.12 der PT-Förderrichtlinie (Verwaltungskostenpauschale)

Version Januar 2025

Hintergrund

Die am 1. Januar 2025 in Kraft getretene, neue PT-Förderrichtlinie, enthält in der Nr. (Nummer) 6.12 eine modifizierte Regelung zur Verwaltungskostenpauschale (siehe Auszug im Anhang). Auf Wunsch des Bundesrechnungshofs (BRH) wird jetzt unter anderem ausdrücklich festgehalten, was über die Verwaltungskostenpauschale (VWKP) pauschal abgegolten wird und was damit umgekehrt nicht mehr spitz über den Finanzplan abgerechnet werden kann. Dieser Ansatz ist hilfreich. Gleichzeitig wirft die Formulierung aber auch Fragen auf, ob bestimmte Elemente nun pauschal abgegolten werden, obwohl sie projektinduziert sind oder ob Elemente, die vom deutschen Projektträger (PT) bislang über die Pauschale abgerechnet wurden, zukünftig spitz abgerechnet werden dürfen, weil sie projektinduziert sind. Zu Auslegungsproblemen führen insbesondere die Verwaltungsgemeinkosten. Bis wohin sind Verwaltungskosten über das Projekt spitz abrechenbar, aber ab wann sind sie Verwaltungsgemeinkosten, die pauschal abgegolten werden?!

Sachgerechte Zuordnung der Kosten

Eine Abgrenzung erfolgt über „projektinduzierte Kosten“ einerseits, die „spitz“ abgerechnet werden können, und den sogenannten „Verwaltungsgemeinkosten“ andererseits, die pauschal erstattet werden.

Projektinduzierte Kosten sind Kosten, die dem Projekt direkt zuzurechnen sind (Umsetzung von Maßnahmen). Sie fallen überwiegend im Partnerland und überwiegend bei den örtlichen Trägern an. Sie können aber, wenn sie unmittelbar durch das Projekt induziert sind, auch beim deutschen PT vor Ort anfallen (z.B., zum Beispiel, förderfähige eigene Implementierungsleistungen), in Deutschland (z.B. Ausgaben für eine Evaluierung oder Beauftragung des Chartered Accountant von Deutschland aus) oder in Drittländern (z.B. Aufträge für Beschaffungen oder Fortbildungen in der Region).

Das gilt grundsätzlich auch **für Verwaltungskosten**. Sind sie durch das Projekt induziert und gehören zur Maßnahmenumsetzung, können der deutsche und der örtliche Träger sie spitz abrechnen. Im Übrigen sind sie **Verwaltungsgemeinkosten** und werden pauschal abgegolten.

Wichtig: Die Träger müssen mit dem VN bestätigen, dass die pauschal abgerechneten Ausgaben tatsächlich in Höhe von (i.H.v.) bis zu 12 Prozent für die in Nr. 6.12 genannten, nicht projektinduzierten Kosten angefallen sind.

Visualisiert anhand von Beispielen entsteht folgende Trennlinie:

	Projektinduziert	Wäre auch ohne das Projekt angefallen
Lokaler Träger / deutscher Träger	• Nur durch das Projekt entstandene Verbrauchskosten (z.B. für ein spezifisches Projektbüro) und Betriebskosten (z.B. für ein Projektfahrzeug) • Transferkosten für die Überweisung der Projektmittel ins Ausland als auch Bankgebühren des lokalen Partners für das Projektkonto • Zuwendungsfähige Versicherungen für Projektgegenstände oder -personal • Nachweisbar projektinduzierte Kommunikationskosten • Kosten des für die Projektimplementierung erforderlichen Personals • Zusätzliche projektspezifische Leistung einer Person, die gleichzeitig auch Geschäftsführung ist	• Allgemeine Verbrauchskosten für das reguläre Verwaltungsgebäude der Organisation oder ihren Fuhrpark • Allgemeine Kontoführungsgebühren und sonstige allgemeine Bankkosten • Reguläre Versicherungen der Organisation, die nicht durch das Projekt entstanden sind, z.B. bestehende Gebäudeversicherung • Telefon- und Internetgebühren des Trägers, erst recht als Flat • Kosten des nicht projektrelevanten Personals • Bestehende Geschäftsführungsausgaben

Anhang

Auszug aus der neuen PT-Förderrichtlinie, Nr. 6.12 Verwaltungskostenpauschale

Zusätzlich können die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Verwaltungskosten i. H. v. 12 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben pauschal bezuschusst werden. Hat der Zuwendungsempfänger diese pauschal gewährten Mittel vollständig für den Zuwendungszweck verwendet, so kann er im zahlenmäßigen Nachweis die Höhe der Verwaltungskosten in dieser pauschalen Höhe angeben und auf eine Einzelabrechnung verzichten.

Verwaltungskosten von mehr als 12 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben können nicht über das Projektbudget abgerechnet werden und sind mit dem pauschal gewährten Zuschuss zu den Verwaltungskosten i. H. v. 12 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben abgegolten.

Verwaltungskosten sind insbesondere Verwaltungsgemeinkosten (indirekte Kosten) und nicht explizit zuwendungsfähige Projektbegleitkosten:

- Verwaltungsgemeinkosten: Verbrauchskosten, Miete, Versicherungen, Bankkosten, Kommunikationskosten, Geschäftsführung, Personalwesen et cetera;
- Notwendige Werbung zur Erwirtschaftung des Eigenanteils, Öffentlichkeitsarbeit und Rechenschaftslegung;
- Maßnahmen der Projektvorbereitung wie Kontext- und Genderanalysen, Bedarfserhebungen, Antragsformulierung, Budgetierung, partizipative Prozesse der Projektentwicklung mit Zielgruppen und thematische Konzeptentwicklung (sofern nicht förderfähig nach Nr. 6.8 oder 6.9);
- Allgemeines Projektmonitoring und Reisekosten (sofern nicht förderfähig nach Nr. 6.7), (Schluss-) Berichterstattung;
- Sonstige Ausgaben (z.B. Mitgliedschaft in NRO-Verbänden).

Die Angemessenheit der Pauschale wird jeweils nach Ablauf von fünf Jahren vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) überprüft.